

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e2f38701-ad31-3c51-96c5-9d8e2986d58d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 126 VwGO - Zurücknahme der Berufung; Betreibensaufforderung

(1) <sup>1</sup>Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und [§ 155 Abs. 2](#) ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. <sup>4</sup>Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) <sup>1</sup>Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. <sup>2</sup>Das Gericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

